

Betriebs- Feststell-
bremse bremse

d) Krafträder (auch mit Seitenwagen) für beide Bremsen je	2,5 m/s'	
Bremsweg bei 30 km/h höchstens		14,0 m
e) Anhängfahrzeuge hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h	1,5 m/s*	
f) alle übrigen Anhängfahrzeuge	2,5 m/s*	

Fahrzeuge, die die vorgeschriebene Bremsverzögerung auf Grund ihrer Bauart nicht erreichen können, sind in ihrer zulässigen Höchstgeschwindigkeit entsprechend zu beschränken.

Fahrzeuge der Baujahre ab 1958

Betriebs- Feststell-
bremse bremse

ä) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h	2,5 m/s*	2,0 m/s*
Bremsweg bei 15 km/h höchstens	3,5 m	4,4 m
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 km/h	4,0 m/s*	2,0 m/s*
Bremsweg bei 30 km/h höchstens	8,7 m	17,3 m
e) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 km/h ... i.....	5,0 m/s*	2,0 m/s*
Bremsweg bei 30 km/h höchstens	6,9 m	17,3 m
d) Krafträder (auch mit „Seitenwagen) für beide Bremsen je	3,0 m/s*	
r. .. Bremsweg bei 30 km/h höchstens.....		11,6 m
e) Anhängfahrzeuge hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h	2,5 m/s*	
f) alle übrigen Anhängfahrzeuge	3,0 m/s*	

(2) Bei neu zuzulassenden Fahrzeugen, insbesondere bei fabrikneuen, muß eine dem betriebsüblichen Nachlassen der Bremswirkung entsprechend höhere Verzögerung erreicht werden. Es muß außerdem eine ausreichende, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dauerleistung der Bremsen für längere Talfahrten gewährleistet sein.³

(3) Die Bremswerte müssen bei vollbelastetem Fahrzeug, erwärmten Bremsstromeln und auch bei Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahrzeug seine Spur verläßt. Die Bremsprobe ist auf ebener, trockener und normalgriffliger Fahrbahn mit gewöhnlichem Kraftaufwand durchzuführen.

§ 48

Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

(1) Bei Krafträdern darf die Gesamtmasse des mitgeführten Seitenwagens nicht mehr als 75 v. H. (ohne Seitenwagenbremse) bzw. 85 v. H. (mit Seitenwagenbremse), die Gesamtmasse des mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des Kraftrades betragen. Seitenwagen und Anhänger dürfen gleichzeitig nicht mitgeführt werden.

(2) Bei Kraftfahrzeugen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell darf die Gesamtmasse eines mitgeführten Anhängfahrzeuges nicht mehr als die Hälfte der um 75 kg erhöhten Leermasse des ziehenden Fahrzeuges betragen.

(3) Bei Lastkraftwagen darf die Gesamtmasse eines mitgeführten einachsigen Anhängfahrzeuges nicht mehr als 50 v. H. der Leermasse des ziehenden Fahrzeuges, höchstens jedoch 3 t betragen. Von dieser Bestimmung sind Langmaterialnachläufer befreit.

(4) Beim Mitführen von mehrachsigen Anhängfahrzeugen hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen darf die vom Hersteller angegebene und von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt im Typschein bestätigte Gesamtanhängelast nicht überschritten werden. Die zulässige Gesamtanhängelast ist im Kraftfahrzeugbrief und auf dem Typschild einzutragen.

§ 49

Anhängerkupplungen

(1) Anhängerkupplungen müssen so gebaut und so am ziehenden Fahrzeug befestigt sein, daß bei der Kupplungsbedienung das höchstmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Jeder Kupplungsbolzen muß in der Kuppelendstellung zweifach gesichert sein. Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängfahrzeugen muß bodenfrei und beim Kuppeln durch eine Vorrichtung in Höhe des Kupplungsmaules einstellbar sein. An einachsigen Anhängfahrzeugen dürfen keine Vorrichtungen zum Ankuppeln weiterer Anhängfahrzeuge vorhanden sein.

(2) Kupplungen für Zuggabeln mit Ösen müssen den Durchsteckbolzen automatisch einklinken und so in eingekuppelter Stellung doppelt sichern, daß die Wirksamkeit dieser zweifachen Sicherung sichtbar angezeigt wird. Bei der Verwendung von Kugelpupplungen darf die Anhängelast 11 nicht übersteigen.

(3) Zugmaschinen mit nach rückwärts offenem Führersitz und einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sind von der Anbringung einer automatischen Anhängerkupplung befreit.

(4) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und Zugmaschinen müssen vom eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseiles haben (Hilfskupplung).

§ 50

Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei einem Überdruck von 0,3 at, auf Dichtheit geprüft